

Erläuterungen zum Erhebungsbogen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen vollständig aus und schicken Sie nur diesen unterschrieben an die Stadtverwaltung zurück. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen/Begriffsbestimmungen:

zu 2.: Die gesamte Grundstücksfläche ist in der Regel aus den Bau- oder Vermessungsunterlagen oder im Kaufvertrag ersichtlich. Ein Grundstück ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

zu 3.: An die Kanalisation angeschlossene bebaute Flächen:
Bebaute Flächen sind die Grundflächen aller sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Falls die Angabe nicht aus Ihren Bauunterlagen hervorgeht, müssen Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen. Bei der Gebäudegrundfläche messen Sie bitte die Länge und die Breite des Gebäudes außen (die Wohnfläche ist hier nicht relevant). Als an die Kanalisation angeschlossene bebaute Flächen gelten die bebauten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, weil es

- über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss oder
- bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch

in die Kanalisation abgeleitet wird.

Als nicht angeschlossene bebaute Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf unbefestigte Flächen (z.B. Wiesenflächen) abläuft und dort versickert.

zu 4.: An die Kanalisation angeschlossene befestigte Flächen:
*** Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Stellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.). Sie sind in der Regel an den Kanal angeschlossen und gelten deshalb als vollversiegelte Flächen.

*** Mit Rasengittersteinen oder wasserundurchlässigen Pflastersteinen versehene Flächen zählen nur als teilversiegelt: dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund (Schotter, Kies) verlegten Pflasterungen, Rasengittersteine - oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von gleich oder mehr als 1 cm. Die Füllung der Pflasterfugen muss mit Splitt erfolgen, da dies eine dauerhafte Durchlässigkeit gewährleistet. Veranlagt werden solche Flächen mit 50 % - d. h. rechnen Sie nur die Hälfte der teilversiegelten Fläche zu den angeschlossenen Flächen hinzu.

*** Schotter und Kiesflächen werden als nicht versiegelte Flächen angesehen und nicht hinzugerechnet. Eine nicht angeschlossene befestigte Fläche ist z.B. eine Terrasse ohne Ablauf, die zum Garten hin abfällt und von der Niederschlagswasser in den Garten abläuft und versickert.

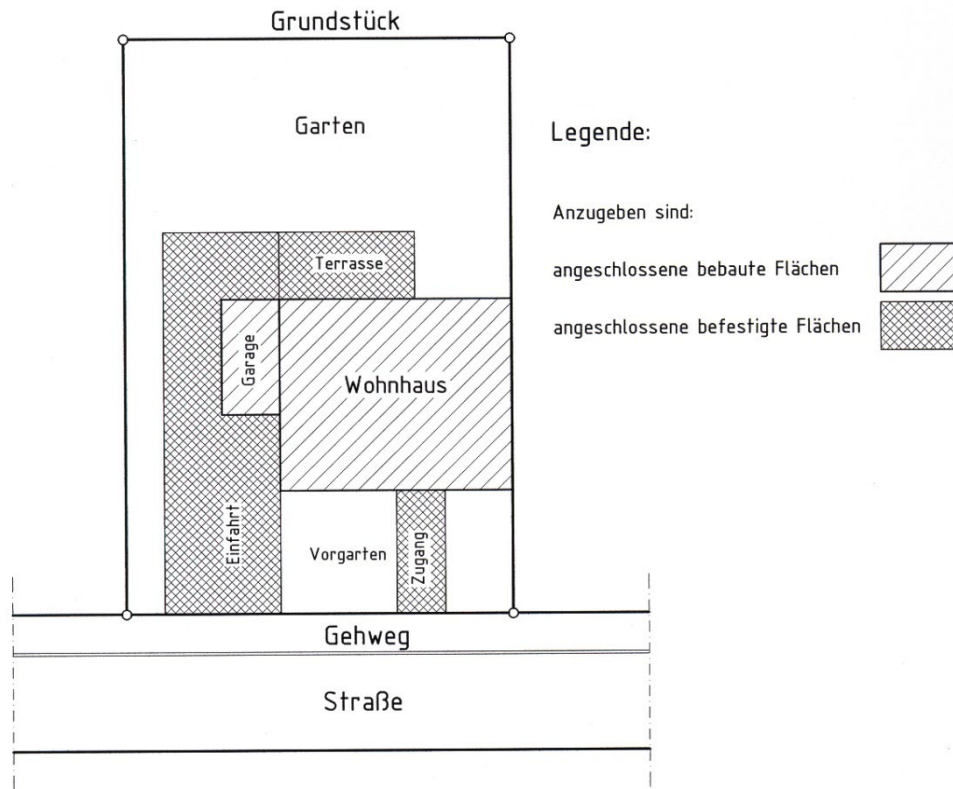
zu 5.: Flächen von begrüntem Tiefgaragendächern bzw. begrüntem Flachdächern werden nur zur Hälfte als befestigte Flächen herangezogen.

zu 6.: Hier sind die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen zu addieren.

zu 7.: Das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser muss gesondert betrachtet werden. Hier ergeben sich ggf. Anzüge bzw. Hinzurechnungen. Zur Beurteilung werden detaillierte Informationen benötigt. Geben Sie an, ob das Niederschlagswasser vom gesamten Dach in eine Zisterne eingeleitet wird. Beim Sammeln nur aus einzelnen Dachteilen, geben Sie die entsprechende Teilfläche an. Niederschlagswasser – in Zisternen (nicht in Regenwassertonnen) – gesammelt, das für die Toilettenspülung und zu Waschzwecken verwendet wird, unterliegt nicht der allgemeinen Kanalbenutzungsgebühr und wird aber gesondert abgerechnet.

Auf die Mitwirkungspflicht (Art. 13 Kommunalabgabengesetz – KAG – in Verbindung mit § 90 der Abgabeordnung – AO 1977 -) und § 15 der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Entwässerung dürfen wir hinweisen.

Musterbeispiel



Zukünftige Veränderungen der angeschlossenen Flächen

Sofern sich **zukünftig** die von Ihnen angegebenen, angeschlossenen, befestigten und bebauten Flächen ändern, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen!

Hinweis

Eine Verringerung der befestigten Flächen hat in Zukunft eine Verringerung Ihrer Gebührenbelastung zur Folge und ist zudem umweltfreundlich. Eine „Entsiegelung“ befestigter Flächen kann z.B. durch die Verwendung von Rasengittersteinen anstelle von wasserundurchlässigen Baumaterialien erreicht werden.